



B-Juniorinnen Hessenliga

Durchführungsbestimmungen Saison 2025-2026

1. Allgemeines

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des HFV, sowie den nachstehenden Regelungen zum Spielgeschehen. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind gehalten, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten. Für die Durchführung der Juniorinnenspiele gilt die Jugendordnung.

Jede Juniorinnenmannschaft muss eine Betreuerin haben (§14. Nr. 10 Jugendordnung).

2. Meisterschaft

Klassische Saison mit Hin- und Rückrunde

- 12 Mannschaften
- Max. 3 Absteiger
- Richtzahl 12

Die Zahl der tatsächlichen Absteiger wird nachfolgender Rechnung in der angegebenen Reihenfolge ermittelt:

Zahl der Mannschaften zu Beginn

- Plus Aufsteiger aus unteren Klassen
- ergibt Zahl neuer Mannschaften
- minus angegebene Richtzahl
- ergibt Anzahl tatsächliche Absteiger

Ist die Anzahl der tatsächlichen Absteiger NULL, steigt der Tabellenletzte ab (Pflichtabsteiger).

3. Spielberechtigung und Spielbetrieb und Spielabsetzungen

Spielberechtigt für die B-Juniorinnen Hessenliga sind alle Spielerinnen des Jahrgangs **01.01.2009 bis 2012**, die eine Spielberechtigung durch einen gültigen Spielerpass nachweisen können. Jüngere Jahrgänge sind nicht zugelassen und werden satzungsgemäß bestraft (§14 JO).

Die Vereinsverantwortlichen tragen die Verantwortung für gesperrte Spielerinnen, der elektronische Spielbericht lässt dies unter Umständen zu.

Spielerinnen mit Zweitspielrecht können eingesetzt werden, wenn sie in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März eine Genehmigung durch den HFV erhalten haben.

Spielabsetzungen für Spielerinnen der Jahrgänge 2009/2010 (B-Jugend) zur Abstellung von Auswahlmaßnahmen werden satzungsgemäß verlegt, für die Jahrgänge 2011/2012 (C-Jugend) gilt bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen diese Regelung nicht, es sei denn es findet eine Einigung auf gebührenpflichtige Verlegung mit dem Gegner statt (§37 JO).

Mädchenspielgemeinschaften sind aufgrund der z. Zt. noch geringen Spielerinnen-Zahlen im Mädchenbereich zugelassen. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

prüft jährlich die Zulassung von Spielgemeinschaften und kann diese für das darauffolgende Jahr entziehen.

4. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten.

5. Pflichten und Rechte des Klassenleiters

Ansetzungen, Absetzungen und Änderungen von Spielen erfolgen durch die Klassenleitung oder bei deren Verhinderung durch die Stellvertretung.

Im Zeitraum zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag können keine Spiele gelegt werden. Der letzte Spieltag wird zeitgleich durchgeführt, Spiele ohne Bedeutung für Auf- und Abstieg oder Aufstiegsspiele können kurzfristig verlegt werden.

Sperrungen von Spielstätten aufgrund von Umbaumaßnahmen oder zur Schonung von Rasenplätzen sind der Klassenleitung zeitnah mitzuteilen, die die Spiele dann auf einen Ausweichplatz verlegt. Die Klassenleitung kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Die Klassenleitung muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.

Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch die Klassenleitung in Abweichung von §13 Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

Die Klassenleitung kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihr die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

Anträge der Vereine auf Spielverlegungen können nach Verabschiedung des Spielplans nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag über das DFBnet (gebührenpflichtig) und in Absprache mit dem/den beteiligten Verein/en, bei der Klassenleitung beantragt wurde/n (**bis spätestens fünf Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das DFBnet und in Ausnahmefällen bis spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das elektronische Postfach**). Dies gilt auch für zeitliche Verlegungen der Spiele. Die Verlegung gilt erst nach Zustimmung der Klassenleitung als genehmigt.

6. Bespielbarkeit der Plätze

Platzbesichtigung bei schlechter Witterung ist gemäß der Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze (Durchführungsbestimmung zu § 52 - Unbespielbarkeit des Platzes im Anhang zur Satzung und den Ordnungen) durchzuführen.

Die Klassenleitung ist unmittelbar über den Entscheid durch den zuständigen Platzbesichtiger zu verständigen, so dass sie das Spiel absetzen oder auf einen neutralen Platz verlegen kann.

Kunstrasenplätze und Hartplätze sind als Ausweichplätze zugelassen. Der reisende Verein hat sich in aller Regel vorsorglich für das Spielen auf diesen Plätzen einzustellen. Aus sportlichen Gründen soll jedoch der gastgebende Verein den Gastverein vorab rechtzeitig



informieren. Beide Mannschaften sollten sich bei schlechter Witterung auf ein mögliches Spiel auf dem Ausweichplatz einrichten.

Wenn ein Platz während eines Spiels unbespielbar wird, sind die Mannschaften angehalten das Spiel auf einem freien Ausweichplatz in der Nähe fortzuführen.

7. Platzbau (§56 Spielordnung und Anhang 1)

Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen (Regel I). Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.

Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheiden neutrale Vertreter des HFV in Verbindung mit Vertretern der Gemeinden/Vereinen, die dem Klassenleiter für jeden Spielort vor dem Spieljahr zu melden sind. Der Platzverein ist außerdem verpflichtet, bei anstehenden widrigen Wetter- und/oder Platzverhältnissen dem Klassenleiter der Hessenliga und den Gastverein hierüber zu informieren und vorsorglich Kontaktmöglichkeiten am Spieltag sicherzustellen. Die Entscheidung über einen Spielausfall ist dem Klassenleiter und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen. Spiele gelten nur dann abgesetzt, wenn dies von der Klassenleiterin bestätigt wurde.

Spiele unter Flutlicht sind zugelassen.

8. Elektronischer Spielbericht - §38 Spielordnung

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes bei allen Spielen verpflichtet. Zu widerhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.
2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.
3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter mit einer schriftlichen Stellungnahme bei der Klassenleitung widersprechen.

Grundsätzlich erfolgt die Ergebnismeldung durch die sofortige Fertigstellung des Spielberichtes unmittelbar nach Spielschluss durch den Schiedsrichter. In den Fällen, wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss das Ergebnis **unverzüglich durch den gastgebenden Verein** gemeldet werden, d. h. bis 18:00 Uhr bzw. bei Spielen die nach 17:00 Uhr beginnen, eine Stunde nach Spielschluss.

9. Digitaler Spielerpass:

Im gesamten Spielbetrieb der Junioren (Meisterschaftsrunden, Pokalrunden, Qualifikationsrunden, Hallenrunden einschließlich Futsal, Spielen in neuen



Wettbewerbsformen, Spielfeste, Freundschaftsspiele, Turniere) ist zum Nachweis der Spielberechtigung der digitale Spielerpass zu verwenden.

Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt gemäß den Vorgaben aus § 9 Jugendordnung.

10. Auswechselspielerinnen

Während des gesamten Spieles dürfen bis zu fünf Spielerinnen in einer Spielunterbrechung aus- und wieder eingewechselt werden (JO § 12). Alle zum Einsatz gekommenen Auswechselspielerinnen werden vom Schiedsrichter eingetragen (max. 16 Spielerinnen).

11. Persönliche Strafen

Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den B-, C- und D-Juniorinnen sowie den A-, B-, C- und D-Junioren können hierzu gelbe und rote Karten genutzt werden.

Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelb-roter Karte sind zulässig, führen aber nicht zu einer Sperre.

12. Schiedsrichter

Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der VSA, die Schiedsrichterobmänner der Kreise oder deren Beauftragte zuständig. Die Spiele werden nicht mit Gespann geleitet.

13. Aufsicht , Trainerlizenz §49 Jugendordnung

Keine Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person reisen oder ein Spiel austragen.

Trainer/innen der B-Juniorinnen-Hessenliga, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Juniorinnen-Hessenliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer C-Lizenz sein. Dieser Trainer ist vor dem 1. Spieltag im Vereinsmeldebogen und anschließend auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Der im Vereinsmeldebogen **und** im elektronischen Spielbericht eingetragene Trainer/in der Hessenligamannschaft wird vom HFV nach dem ersten Spieltag auf die erforderliche Lizenz überprüft. Der Abgleich erfolgt mit der HFV-Geschäftsstelle.

Für die Trainer/innen von „Aufsteigern“ (Neumeldung in Hessenliga) gilt eine einjährige Übergangsfrist.

Bei Trainerwechseln im Laufe der Saison ist die Änderung im Vereinsmeldebogen unverzüglich durchzuführen und dem Klassenleiter über das HFV-Postfach mitzuteilen sowie die gültige Trainerlizenz vorzulegen. Trainer/innen, die eine Mannschaft während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

Als Gebühren für die Nichterfüllung fallen an:

- Erstes Jahr der Nichterfüllung = 330,- €,
- jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 660,- €

14. Sportrechtssprechung



Für Vergehen im Zusammenhang mit den Spielen der Hessenliga ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend. Zuständiges Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss der Hessenliga.

15. Anschriftenverzeichnis

Den Vereinen wird ein Anschriftenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb ist dieses Anschriftenverzeichnis maßgebend. Vorrangig soll das elektronische Postfach genutzt werden.

Änderungen sind der Klassenleitung und den Vereinen unverzüglich zu melden.

16. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV geahndet.

Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

August 2025